

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Linder & Gruber News

09/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber in eigener Sache.....	2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen	
2.1. Fixkostenzuschuss Phase 1 und Phase 2 - Richtlinien.....	2
2.2. Förderungsrichtlinien COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen	2 - 3
3. Offene Steuererklärungen 2018.....	3
4. COVID-19-Investitionsprämie (01.08.2020 bis 28.02.2021).....	3 - 4
5. Fixkostenzuschuss Phase 1 und Phase 2.....	4
6. Verlängerung der Corona-Kurzarbeit.....	5 - 6
7. COVID-19 Lehrlingsförderung 2020 beantragen.....	6 - 7
8. NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine, Feuerwehren.....	7
9. Änderungen in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Konjunkturstärkungsgesetzes.....	8
10. Selbstanzeige von Ankündigung einer Prüfung.....	9

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160,
8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

1. Linder & Gruber in eigener Sache *

Geschätzte Abonnenten unseres Newsletters, geschätzte Mandanten!

Wir sind sehr stolz auf unser Team und wir sind sehr dankbar für den fulminanten Arbeitseinsatz, den das gesamte Teams in den letzten Monaten erbracht hat!

Covid-19 hat zu einer extremen Arbeitsbelastung geführt, deren Umfang auch in Zukunft noch gar nicht richtig abgeschätzt werden kann!

Die Leistungen unserer Lohnverrechnerinnen in Zusammenhang mit der Beratung und Abrechnung der Kurzarbeit nehmen ungemein viel Zeit und Energie in Anspruch.

Die laufend benötigte Zeit für Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Fülle von COVID-19 Gesetzen und Verordnungen beansprucht darüber hinaus das gesamte Team enorm.

Wir dürfen also um Verständnis ersuchen, wenn bestimmte Aufträge nicht wie gewohnt prompt oder innerhalb einer sonst üblichen Frist zur Bearbeitung gelangen!

Ausbildungen

Diplom BH mit BMD – Modul 1, Wien

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *

2.1. Fixkostenzuschuss Phase 1 und Phase 2 - Richtlinien

In Ergänzung zu einem Artikel in unserem Newsletter, September 2020, Punkt 5., in dem die genauere Abgrenzung zwischen den beiden Phasen überblicksweise dargestellt wird, haben sie über die beiden nachfolgenden Links die Möglichkeit, Details zu den beiden Richtlinien in Erfahrung zu bringen.

2.2. Förderungsrichtlinien COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Das **Förderprogramm** richtet sich an alle Unternehmen, die Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen.

- Antrag – zwischen 01. September 2020 und 28. Februar 2021
- Auszahlungen erfolgen spätestens per 30. Juni 2024

Erste Maßnahmen müssen zwischen dem 01. August 2020 und dem 28. Februar 2021 gesetzt werden, d.h. Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Beginn der Leistung, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen und Baubeginn

Die Inbetriebnahme und Bezahlung hat bis längstens 28. Februar 2021 zu erfolgen!

Minimale Investition: 5.000,- netto pro Antrag

Maximale Investition: € 50 Mio. pro Unternehmen

Ausgeschlossen ist der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken

Förderungshöhe

7 % der Anschaffungskosten

14 % bei Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3

Abwicklung über das Austria Wirtschaftsservice GmbH

Schriftlicher Förderungsantrag über www.foerdermanager.aws.at

Pro Förderungsantrag kann nur eine Endabrechnung durchgeführt werden

Förderungsart

Der nicht rückzahlbare Zuschuss reduziert die Afa

Auflagen und Bedingungen

Geförderte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre behalten werden!

Link: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_Investitionspraemie.pdf

3. Offene Steuererklärungen 2018 *

In Anbetracht der mit COVID-19 in Zusammenhang stehenden Mehrarbeiten, gibt es eine großzügige Erstreckung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2018 bis 31. August 2020.

Für sämtliche per 31.08.2020 noch nicht eingereichten Steuererklärungen für 2018, werden zeitgerecht Anträge auf Fristverlängerung beim Finanzamt eingebracht.

Innerhalb dieser Frist ist die Bearbeitung von derzeit noch offenen Steuererklärungen jedenfalls gewährleistet.

4. COVID-19-Investitionsprämie (01.08.2020 bis 28.02.2021) *

COVID-19 Investitionsprämie

Zur Stärkung der heimischen Wirtschaft hat die Bundesregierung mit der Investitionsprämie einen Investitionsanreiz für österreichische Unternehmen geschaffen.

Was und wer wird gefördert?

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Standorten eines Unternehmens. Hierbei kann es sich auch um gebrauchte Güter handeln.

Förderungsfähig sind Unternehmen aller Branchen und Größen, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Was wird nicht gefördert?

Unter anderem werden keine klimaschädlichen Investitionen, der Erwerb von Gebäuden und Grundstücken sowie Unternehmensübernahmen gefördert.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Prämie beträgt 7 % der Anschaffungskosten. Bei Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit sogar 14 %. Beispiele für die 14%ige Investitionsprämie wären

Investitionen in Wärmepumpenanlagen, thermische Solaranlagen und Gebäudesanierungen, Photovoltaikanlagen, Elektro Fahrzeuge, Elektro-Fahrräder, E-Ladestationen, Datenspeicher-Systeme, Server usw.

Die Neuinvestitionen müssen pro Antrag mindestens EUR 5.000,- betragen. Ein Antrag kann aus mehreren Investitionen, auch geringwertigen Wirtschaftsgütern, bestehen.

Wann muss investiert werden?

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Als erste Maßnahmen zählen Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen oder der Baubeginn. Investitionen, für welche erste Maßnahmen vor dem 1. August 2020 oder nach dem 28. Februar 2021 gesetzt wurden, sind somit nicht Gegenstand der Förderung. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der förderfähigen Investition haben bis spätestens 28.02.2022 zu erfolgen.

Antragstellung und Auszahlung

Die Investitionsprämie kann ausschließlich über den aws Fördermanager beantragt werden. Bei erfolgreicher Förderungszusage ist bis spätestens drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen. Da die zur Verfügung stehenden Mittel mit EUR 1,0 Mrd. gedeckelt sind, empfehlen wir eine rasche Einreichung. Unsere Mitarbeiter unterstützen Sie gerne!

Quelle: Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft

Für weitere Informationen: <https://www.linder-gruber.at/de/aktuelles/detail/foerderungsrichtlinien-covid-19-investitionspraemie-fuer-unternehmen.html>

5. Fixkostenzuschuss Phase 1 und Phase 2 *

Für einige Verwirrung sorgte die kurzfristige Ankündigung der Phase 2 zur Erlangung eines Fixkostenzuschusses zu Beginn dieser Woche.

Die zweite Phase startet im September 2020 und schließt von den Betrachtungszeiträumen nahtlos an die Phase eins an.

Die Dauer der Periode für die ein Zuschuss beantragt werden kann wurde verdoppelt (Betrachtungszeiträume 16. Juni 2020 bis 15. März 2021).

Die Voraussetzungen für die Förderung wurden nach unten gedreht (30 % Umsatzausfall) und der Umfang der Förderung wurde massiv erhöht (Fixkosten können bei einem Umsatzausfall von 100 Prozent zu 100 Prozent ersetzt werden).

Neu eingeführt wurde für die Phase 2 eine Pauschalierungsmöglichkeit in Höhe von 30 % des Umsatzausfalles als Fixkosten für Unternehmen, die im Jahr 2019 weniger als 100.000 Euro Umsatz erzielt haben.

Sowohl für den Fixkostenzuschuss Phase 1, als auch für den Fixkostenzuschuss Phase 2 gilt als spätestens mögliche Antragsfrist der 31. August 2021.

Für die Betriebe in Tourismusregionen wird im Regelfall der Fixkostenzuschuss nach Phase 1 für Betrachtungszeiträume zwischen 16. März 2020 bis längstens 15. September 2020, davon jeweils drei zusammenhängende Monate, relevant sein.

Aus organisatorischen und aus Kostengründen haben wir uns entschieden, für unsere Kunden, Anträge auf die Erstattung von Fixkosten, jeweils zusammen mit der Erstellung des Jahresabschlusses zu bearbeiten!

6. Verlängerung der Corona-Kurzarbeit **

Die ursprünglich auf drei Monate befristete Corona-Kurzarbeit kann um bis zu drei Monate verlängert werden, wobei die derzeit geltende Corona-Kurzarbeit mit 30.9.2020 ausläuft, eine weitere Verlängerung um nochmals sechs Monate (von 1.10.2020 bis 31.3.2021) aber angekündigt wurde.

Bei der aktuell geltenden Kurzarbeits-Verlängerung sind die nachstehenden Änderungen und Verbesserungen zu beachten.

- Der Antrag muss ausschließlich und ausnahmslos über das eAMS-Konto eingebracht werden. Wichtig ist dabei die Unterscheidung in „Änderungsbegehren“, bei Änderungen, wenn die Kurzarbeitsdauer von drei Monaten noch nicht ausgeschöpft ist, in „Verlängerungsbegehren“, wenn die ersten drei Kurzarbeitsmonate bereits voll ausgeschöpft sind, und in „Erstbegehren“, wobei hier zu beachten ist, dass seit 1.6.2020 **keine rückwirkende Antragstellung** mehr möglich ist.
- Unternehmen schließen die neue Kurzarbeitsvereinbarung weiter mit dem Betriebsrat bzw. wenn nicht vorhanden, mit den Mitarbeitern ab. Sie müssen sie aber nicht mehr den Sozialpartnern übermitteln oder deren Zustimmung einholen, sondern senden die abgeschlossene **Vereinbarung direkt dem AMS**. Das AMS informiert dann den ÖGB. Kommt von dort kein Einwand und bestehen keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.
- Erst- und **Verlängerungsanträge**, die per 1.6. (oder später) auf Basis der bisherigen Sozialpartnervereinbarung gestellt wurden, benötigen eine neue Sozialpartnervereinbarung. Die betreffenden Betriebe werden vom AMS verständigt.
- Das **Verlängerungsbegehren** samt neuer Sozialpartnervereinbarung ist vor Beginn des Verlängerungszeitraumes einzubringen. Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe können weiterhin **auch rückwirkend** eingebracht werden, ab 1.7.2020 spätestens jedoch drei Wochen nach dem geplanten Beginn der Verlängerung.
- Es gibt nun ein **einseitiges Anordnungsrecht** des Arbeitgebers für Arbeitsleistungen über die im Antrag festgelegte (reduzierte) Arbeitszeit. Wenn also mehr Arbeit zu leisten ist als ursprünglich erwartet wurde und ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, darf der Arbeitgeber dies unter bestimmten Voraussetzungen einseitig anordnen.
- In der ersten Phase der Kurzarbeit erhielt der Arbeitnehmer in den einzelnen Monaten jeweils die Nettoersatzrate (80/85/90%), unabhängig davon, wieviel er gearbeitet hat. Auch in Monaten mit 100% Arbeitsleistung musste nur die Nettoersatzrate bezahlt werden. In der zweiten Phase der Kurzarbeit sind die **tatsächlich geleisteten Stunden zu bezahlen**, wenn das arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit höher ist als das Bruttoentgelt, welches sich aus der Nettoersatzrate ergibt. In Monaten mit 100% Arbeitsleistung hat somit auch eine Abgeltung im Ausmaß von 100% zu erfolgen.
- Es müssen nicht alle Arbeitnehmer, die in Phase 1 in Kurzarbeit waren, auch in Phase 2 in Kurzarbeit sein. Ist in manchen Abteilungen oder bei manchen Arbeitnehmern wieder volle Auslastung gegeben, können diese im Rahmen ihrer (Voll-)Beschäftigung vor der Phase 1 beschäftigt werden, während für andere die Kurzarbeit verlängert wird. Denkbar ist auch, dass mit Arbeitnehmern, die in Phase 1 nicht in Kurzarbeit waren, in Phase 2 Kurzarbeit vereinbart werden kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. Vollversicherung, volles Monat Beschäftigung vor Kurzarbeit).

- Grundsätzlich bedeutet ein sinkendes Jahressechstel auch eine (teilweise) Besteuerung der sonstigen Bezüge (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld) als laufende Bezüge (somit nach Tarif). Die sonstigen Bezüge, die trotz Kurzarbeit voll zu bezahlen sind, werden daher durch die kurzarbeitsbedingte Verringerung der laufenden Bezüge während der Kurzarbeit teilweise wie laufende Bezüge versteuert. Es ist allerdings eine gesetzliche Anpassung zu erwarten, die diesen Nachteil beseitigen sollte.

7. COVID-19 Lehrlingsförderung 2020 beantragen **

Um dem Corona-bedingten Rückgang bei betrieblich ausgebildeten Lehrlingen entgegenzuwirken, sollen Unternehmen mit bis zu € 3.000 pro Lehranfänger im Jahr 2020 unterstützt werden.

Folgende Eckpunkte sind basierend auf den derzeitigen Informationen zu beachten:

Der Lehrlingsbonus wird als nicht **rückzahlbarer pauschaler Zuschuss** und damit als Unterstützungsleistung zur Abdeckung der mit der Ausbildung von Lehrlingen verbundenen zusätzlichen betrieblichen Ausgaben (etwa Aufwendungen für Lehrlingseinkommen, für Ausbilder sowie für ausbildungsbezogene Infrastruktur) gewährt. Der Lehrlingsbonus 2020 ergänzt somit die laufenden Beihilfen und Angebote der betrieblichen Lehrstellenförderung.

Gefördert werden Lehrbetriebe gem. § 2 des Berufsausbildungsgesetzes und § 2 (1) des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, ausgenommen Gebietskörperschaften und politische Parteien

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Neuer Lehnanfänger mit Abschluss des Lehr- oder Ausbildungsvertrages zwischen 16.3.2020 und 31.10.2020 und Beginn der Lehrzeit im Jahr 2020 (somit gilt der Lehrlingsbonus 2020 auch rückwirkend) oder
2. Übernahme des Lehrlings in beliebigem Lehrjahr aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung in ein betriebliches Lehrverhältnis bis 31.3.2021 mit anschließender Lehrausbildung im Unternehmen und
3. keine Beendigung des Lehrverhältnisses während der gesetzlichen Probezeit von 3 Monaten

€ 2.000 pro neuem Lehrverhältnis

Die Förderhöhe beträgt € 2.000 pro neuem Lehrverhältnis. € 1.000 werden dabei nach Eintragung des Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages bei der Lehrlingsstelle ausbezahlt. Die anderen € 1.000 werden nach Absolvierung der gesetzlichen Probezeit von in der Regel 3 Monaten entrichtet. Wird das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis in der Probezeit gelöst, sind die bereits ausbezahlten Förderbeträge zurückzuzahlen.

Hinweis: Kleinstbetriebe (mit weniger als 10 Mitarbeitern) sollen jedoch ab Oktober 2020 € 1.000 und Kleinbetriebe (10 bis 49 Mitarbeiter) € 500 zusätzlich zum bereits bestehenden Lehrlingsbonus von € 2.000 erhalten. Insgesamt steht im Einzelfall daher **ein Förderbetrag von bis zu € 3.000** zu. Details zur zusätzlichen Dotierung sowie der Auszahlung sind derzeit noch offen und sollen in einer Richtlinie veröffentlicht werden.

Antrag bei Förderreferaten der Wirtschaftskammern

Die **Antragstellung ist seit dem 1.7.2020** bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern mittels Formulars (z.B. auch elektronisch über „Lehre Online Service“) möglich. Die Förderung kann gleichzeitig mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages oder nach Eintragung des Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages bei der Lehrlingsstelle beantragt werden. Der Antrag muss **spätestens 3 Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen** (das heißt ab dem Zeitpunkt des

Ablauf der in der Regel 3-monatigen Probezeit) bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein. Für Lehrverhältnisse, deren Probezeit vor dem 1.7.2020 endeten, beginnt die Frist mit 1.7.2020.

Bei weiteren Fragen zum Lehrlingsbonus 2020 beraten und unterstützen wir Sie gerne!

8. NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine, Feuerwehren **

Die Corona-Krise hat auch bei vielen gemeinnützigen Organisationen zu massiven wirtschaftlichen Einbußen geführt. Aus diesem Grund wurde nunmehr für Nonprofit- Organisationen (NPO) ein Unterstützungsfonds eingerichtet, der mit Zuschüssen NPOs bei der Bewältigung der COVID-19-Krise helfen soll.

Der Antrag auf einen steuerfreien, nicht rückzahlbaren NPO-Zuschuss ist seit 8.7.2020 möglich. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen gegeben:

Bei der Förderung handelt es sich um einen steuerfreien, **nicht rückzahlbaren Bar-Zuschuss**. Vergütet werden **bis zu 100% der Kosten** gemäß der NPO-Richtlinie (etwa Miete und Pacht, Versicherungen und Lizenzkosten, Zinsaufwendungen, Personalkosten, etc.), die zwischen 1.4. und 30.9.2020 angefallen sind sowie ein pauschaler „Struktursicherungsbeitrag“ in Höhe von 7 % der 2019 erwirtschafteten Einnahmen. Durch den Struktursicherungsbeitrag sollen pauschal Kosten abgegolten werden, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie etwa Instandhaltungs- oder Wartungskosten. Übersteigt der so errechnete Zuschuss € 3.000, ist der Zuschuss mit dem Einnahmenausfall begrenzt. Dieser wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 30.9.2019 mit den Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 30.9.2020 ermittelt. Insgesamt ist der NPO-Zuschuss je Antragsteller mit € 2,4 Millionen gedeckelt.

Antragsberechtigte Organisationen

Antragsberechtigt sind Non-Profit-Organisationen (v.a. **Vereine** aus allen Lebensbereichen, z.B. Gesundheit, Kunst und Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Bildung, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, uvm.), **Freiwillige Feuerwehren** und gesetzlich anerkannte **Kirchen und Religionsgemeinschaften** sowie auch alle Rechtsträger, an denen die genannten Organisationen unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind. Darüber hinaus muss

- der Sitz und die Tätigkeit in Österreich sein,
- das Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.3.2020 liegen und
- eine Corona-bedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung gegeben sein.

Die Antragstellung erfolgt online über die eigens eingerichtete **Homepage** (<https://npo-fonds.at/>) und ist seit dem 8.7.2020 und bis zum 31.12.2020 möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen muss der Antrag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden (die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden im Rahmen des NPO-Zuschusses berücksichtigt).

Abhängig von den Förderbeträgen (bis € 3.000, € 3.000-6.000, über € 6.000), kommt es zur Sofortauszahlung des gesamten Betrages **innerhalb weniger Tage** nach Antragstellung oder zur Auszahlung in zwei Tranchen. Die Abwicklung erfolgt über die AWS.

Bei weiterführenden Fragen sowie bei der Antragstellung (samt Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters) beraten und unterstützen wir Sie gerne!

9. Änderungen in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Konjunkturstärkungsgesetzes **

Mit dem am 24.7.2020 verlautbarten Konjunkturstärkungsgesetz werden umfangreiche Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft eingeführt, die teils bereits rückwirkend mit 1.1.2020 in Kraft getreten sind.

- Die zusätzlichen Vollpauschalierungsgrenzen von 60 ha bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche und 120 tatsächlich erzeugten und gehaltenen Vieheinheiten werden rückwirkend ab 1.1.2020 abgeschafft. Die Einheitswertgrenze von € 75.000 bleibt hingegen bestehen. Da die LuF-Pauschalierungsverordnung noch nicht novelliert wurde, ist auch die Umsatzgrenze von € 400.000 für die Pauschalierung in der Einkommen- und Umsatzsteuer wie bisher aufrecht.
- Betriebe, die ihre Einkünfte in der Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermitteln, können erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 ihre Gewinne auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum versteuern (Gewinnglättung über 3 Jahre). Dadurch werden schlechte Ernten oder Marktpreise, etwa als Folge der Auswirkungen des Klimawandels, steuerlich besser ausgeglichen.
- Die umsatzabhängige Buchführungsgrenze wird von € 550.000 auf € 700.000 erhöht. Für die Beurteilung der Buchführungspflicht ab dem Kalenderjahr 2020 ist hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätze bereits auf die erhöhte Umsatzgrenze abzustellen. Die bisherige Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht von € 150.000 entfällt gänzlich.
- Die Möglichkeit, einen Anteil der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (insbesondere Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß, Hochwasser oder Brand) als übertragbare stille Reserve zu verwenden, wird auf 70% erhöht. Außerdem ist eine Übertragung dieser stillen Reserven auf Gebäude, aber auch auf Grund und Boden möglich. Dies gilt bereits für jene stille Reserven, die aufgrund von Kalamitätsnutzungen im Jahr 2020 aufgedeckt werden.
- Der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer wird rückwirkend ab 1.1.2020 von 25% auf 20% gesenkt. Der Einkommensteuertarif ist auf das Jahreseinkommen anzuwenden, somit ist der Eingangssteuersatz in Höhe von 20% bereits ab dem Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden.

Zusätzlich wurden im Sozialversicherungsbereich folgende Änderungen beschlossen:

- Die Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage wird an das allgemein gültige Niveau für Versicherte angeglichen. Für Einheitswertbetriebe ergibt sich dadurch eine jährliche Entlastung von bis zu € 320 pro Betrieb. Für Optionsbetriebe beträgt die jährliche Entlastung bis zu € 930 pro Betrieb.
- Der Anrechnungsprozentsatz beim fiktiven Ausgedinge wird von 13 % auf 10 % abgesenkt. Diese Maßnahme führt bei den betroffenen bäuerlichen Pensionist/innen zu einer durchschnittlich um € 450 höheren Pension pro Person und Jahr.

10. Selbstanzeige vor Ankündigung einer Prüfung **

Sollte für die Vergangenheit aus steuerlicher Sicht ein Korrekturbedarf bestehen, sollte eine dafür notwendige Selbstanzeige so rasch wie möglich, jedenfalls aber vor Ankündigung einer Prüfung durch das Finanzamt erstattet werden, um die Festsetzung einer zusätzlichen Abgabenerhöhung zu vermeiden.

Selbstanzeigen, die erst „anlässlich“ einer abgabenrechtlichen Prüfung erstattet werden, entfalten seit 2014 nur noch dann strafbefreiende Wirkung, wenn vom Steuerpflichtigen zusätzlich zu den in der Selbstanzeige offen gelegten Steuernachzahlungen auch eine vom Finanzamt gesondert festzusetzende Abgabenerhöhung entrichtet wird. Unklar war bisher, wie umfassend der Begriff „anlässlich“ zu verstehen ist. Laut einem jüngsten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) reicht dafür bereits die **telefonische Vorankündigung** einer behördlichen Prüfungsmaßnahme aus.

Keine Strafbefreiung ohne zusätzlicher Leistung

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige tritt anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe nur insoweit ein, als auch eine Abgabenerhöhung entrichtet wird. Selbstanzeigen, die erst zu einem Zeitpunkt erstattet werden, zu dem von einem Steuerpflichtigen mit einer Tatentdeckung gerechnet werden muss, soll nämlich ohne zusätzliche Leistung keine strafbefreiende Wirkung zukommen. Die Abgabenerhöhung richtet sich nach der Höhe der offengelegten Steuernachzahlung und beträgt 5 % bis zu einem Mehrbetrag von € 33.000, 15 % bei einem Mehrbetrag ab € 33.000, 20 % ab € 100.000 und 30 % ab € 250.000.

Ankündigung per Telefon oder E-Mail

Im seinem Erkenntnis stellt der VwGH zur Frage, wann eine finanzbehördliche Prüfungshandlung dem Steuerpflichtigen angemeldet oder sonst bekanntgegeben wurde, klar, dass darauf abzustellen ist, wann der Selbstanzeiger (bzw dessen Vertreter) tatsächlich Kenntnis von der bevorstehenden Prüfungshandlung erlangt hat und daher mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einer Tatentdeckung rechnen musste. Eine Selbstanzeige ist sodann nur noch mit zusätzlicher Entrichtung einer Abgabenerhöhung strafbefreiend möglich.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war nach Ansicht des VwGH bereits die telefonische Ankündigung zur Terminvereinbarung der Abgabenprüfung als solche „Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe“ zu werten. Ob die Ankündigung einer finanzbehördlichen Überprüfung **per E-Mail** zukünftig auch als Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe gewertet wird, wurde vom VwGH in diesem Erkenntnis nicht behandelt, könnte jedoch durchaus zutreffen.